

Designschutz

Prof. Dr.-Ing. H. B. Cohausz
Patentanwalt
COHAUSZ HANNIG BORKOWSKI WIBGOTT
Düsseldorf München Berlin

www.copat.de

Gewerblicher Rechtsschutz

Anmeldung
nicht möglich

Urheberrecht	Design	Patent	Gebrauchsmuster	Marke
Werke der Literatur, Wissenschaft, Kunst und Software	Eingetragenes Design	Technische Erfindung	Technische Erfindung	Marke für Waren, Dienstleistungen, Geschäftliche Bezeichnungen (Name, Firma), und Werktitel
	12 Monate Schonfrist für eigene Vorveröffentlichungen		6 Monate Schonfrist für eigene Vorveröffentlichungen	
	Keine Prüfung	Prüfung	Keine Prüfung	Prüfung
70 Jahre nach Tod des Urhebers	25 Jahre 5+5+5+5+5	20 Jahre Ab 3. Jahr jährlich	10 Jahre 3+3+2+2	10 Jahre Immer wieder um 10 Jahre verlängerbar
	Prio 6 M.	Prio 12 M.	Prio 12 M.	Prio 6 M.
(C) Copyright	(D)* Designschutz (GeschmM)	(P)* DBP Patent	(U)* DBGM Gebrauchsmuster	(R) TM

* nach der von H.B.Cohausz geänderten DIN 34 und neu geschaffenen ISO 16016



Designschutz § 2 und 3

§ 2 Designschutz

(1) Als eingetragenes Design wird ein Design geschützt, das neu ist und Eigenart hat.

(2) Ein Design gilt als neu, wenn vor dem Anmeldetag kein identisches Design offenbart worden ist. Designs gelten als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden.

(3) Ein Design hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Design bei diesem Benutzer hervorruft, das vor dem Anmeldetag offenbart worden ist. Bei der Beurteilung der Eigenart wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Designs berücksichtigt.

§ 3 Ausschluss vom Designschutz

(1) Vom Designschutz ausgeschlossen sind

1. Erscheinungsmerkmale

von Erzeugnissen, die ausschließlich durch deren technische Funktion bedingt sind;

DesignG § 5

§ 5 Offenbarung

Ein Design ist offenbart, wenn es bekannt gemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde,

es sei denn, dass dies den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf vor dem Anmeldetag des Designs nicht bekannt sein konnte.

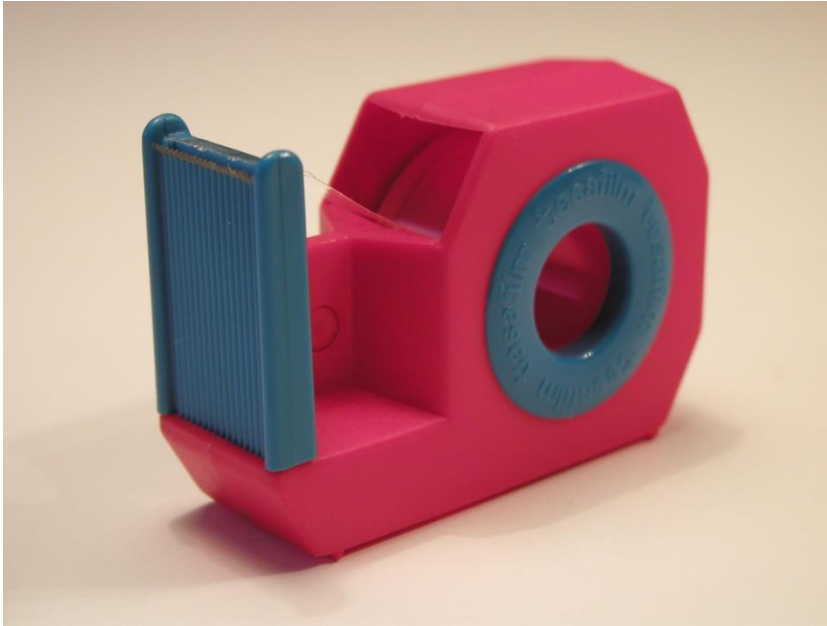
Ein Design gilt nicht als offenbart, wenn es einem Dritten lediglich unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit bekannt gemacht wurde.

DesignG § 7

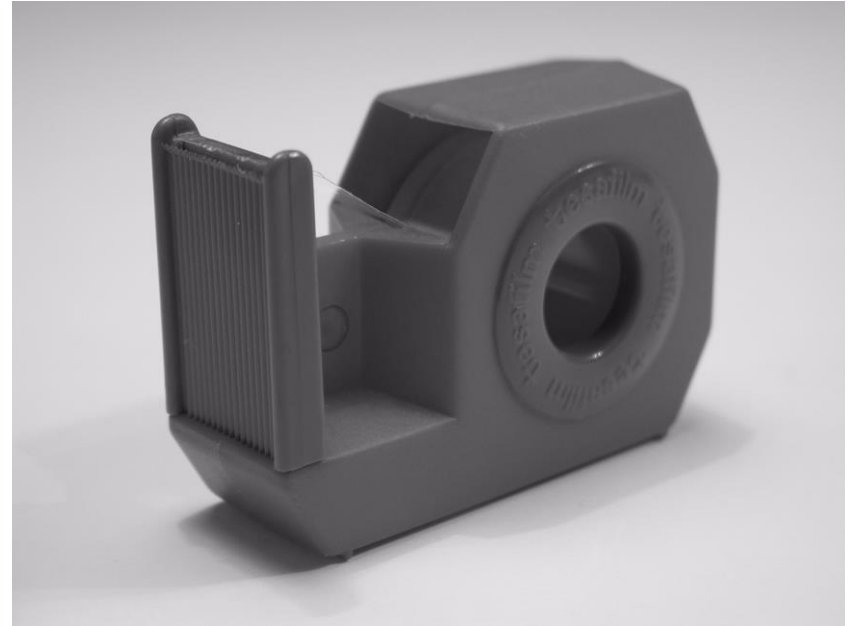
§ 7 Recht auf das eingetragene Design

(1) Das Recht auf das eingetragene Design steht dem Entwerfer oder seinem Rechtsnachfolger zu. Haben mehrere Personen gemeinsam ein Design entworfen, so steht ihnen das Recht auf das eingetragene Design gemeinschaftlich zu.

(2) Wird ein Design von einem Arbeitnehmer in Ausübung seiner Aufgaben oder nach den Weisungen seines Arbeitgebers entworfen, so steht das Recht an dem eingetragenen Design dem Arbeitgeber zu, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.



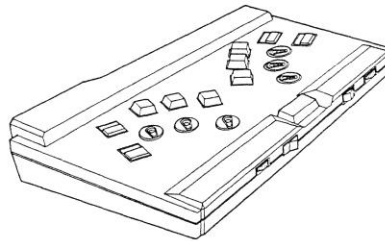
Design-Abbildung in Farbe



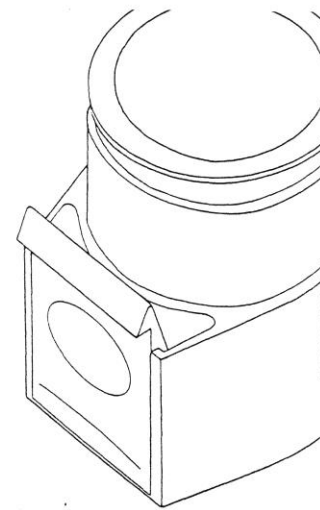
Design-Abbildung s/w



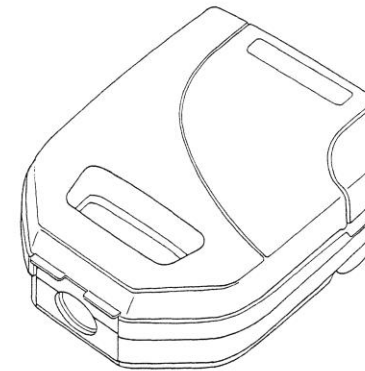
- 52 **14-03** 11 M 88 00 234
 22 11.07.88 43 10.10.88
 21 M 88 00 234.9
 30 21.01.88 GB 1047844
 54 **Endgerät einer Telekommunikationseinrichtung**
 73 British Telecommunications public limited company, London, GB
 74 Beetz sen., R., Dipl.-Ing.; Beetz jun., R., Dr.-Ing.; Timpe, W., Dr.-Ing.; Siegfried, J., Dipl.-Ing.; Schmitt-Fumian, W., Dr. rer. nat.; Mayr, C.-M., Dipl.-Phys., Dr. rer. nat., Pat.-Anwälte, 8000 München
 1 Muster, S 5 Jahre, 6 Abb.



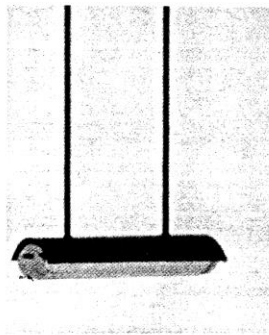
- 52 **14-03** 11 M 88 00 370
 10, 16, 24
 22 20.07.88 43 10.10.88
 21 M 88 00 370.1
 54 **Videokonferenzverstärker**
 73 Vitec Gesellschaft für Planung und Bau von Video- und Telekommunikationsanlagen mbH, 8000 München
 74 Gritschneider, Otto, Dipl.-Volksw., Dr. jur.; Ehrensperger, Erwin, Dipl.-Kaufm.; Geigenberger, Gerhard; Gritschneider, Konrad; Widl, Ludwig, Rechtsanwälte, 8000 München



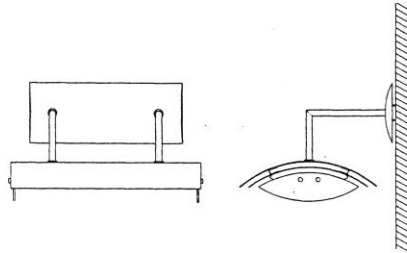
- 52 **15-05** 11 M 88 00
 22 06.07.88 43 10.10.88
 21 M 88 00 141.5
 30 09.02.88 SE 88-0293
 54 **Staubsauger**
 73 Aktiebolaget Electrolux, Stockholm, SE
 74 Kirschner, Klaus D., Dipl.-Phys.; Grosse, Wolfgang, Ing., Pat.-Anwälte, 8000 München
 1 Muster, S 5 Jahre, 9 Abb.



- 52 **15-06** 11 M 88 0
 22 18.07.88 43 10.10.88
 21 M 88 00 381.7
 30 17.05.88 IT 21258B/88
 54 **Nähmaschine**

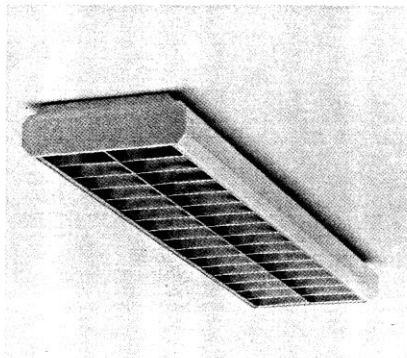


Wandleuchte

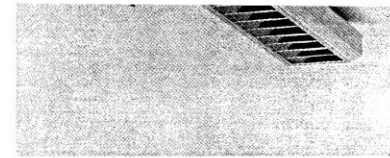


52 26-05 11 M 88 00 374
 22 20.07.88 43 10.10.88
 21 M 88 00 374.4
 30 19.04.88 BX, FR, CH DM/010789
 54 **Rasterleuchten**
 73 Trilux-Lenze GmbH + Co. KG, 5760 Arnsberg
 74 Kreisler, Alexander von, Dipl.-Chem.; Selting, Günther,
 Dipl.-Ing.; Werner, Hans-K., Dipl.-Chem., Dr. rer. nat.;
 Schönwald, Karl, Dr.-Ing.; Fues, Johann F., Dipl.-Chem.,
 Dr. rer. nat.; Dallmeyer, Georg, Dipl.-Ing., Pat.-Anwälte,
 5000 Köln
 Sammelanmeldung: 6 Muster, S 5 Jahre
 Muster-Nr.: 1, 1 Abb. ◇ 2, 1 Abb. ◇ 3, 1 Abb. ◇ 4, 1 Abb. ◇ 5,
 1 Abb. ◇ 6, 1 Abb.

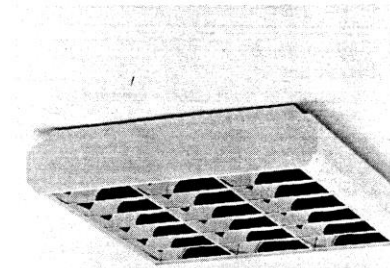
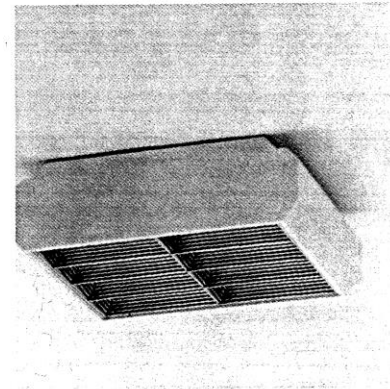
1



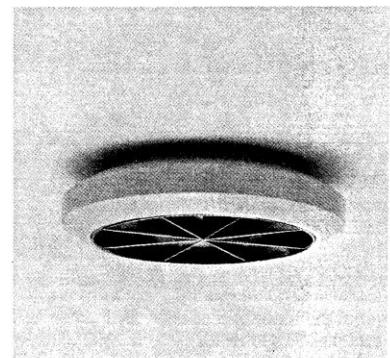
3



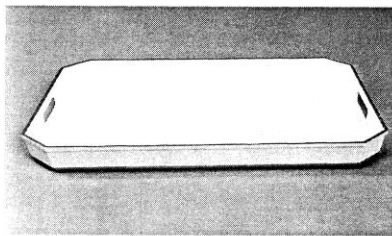
4



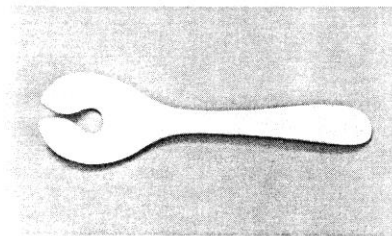
5



223



410



52 07-01

22 01.07.88 43 10.10.88

21 M 88 00 076.1

54 **Küchengeräte**

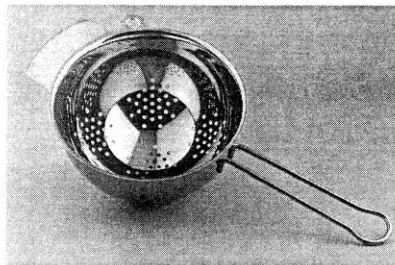
73 Rösle Metallwarenfabrik GmbH & Co. KG, 8952 Markt-
oberdorf

74 Weickmann, H., Dipl.-Ing.; Fincke, K., Dipl.-Phys.; Weick-
mann, F.A., Dipl.-Ing.; Huber, B., Dipl.-Chem.; Liska, H.,
Dr.-Ing.; Prechtel, J., Dipl.-Phys., Pat.-Anwälte, 8000 Mün-
chen

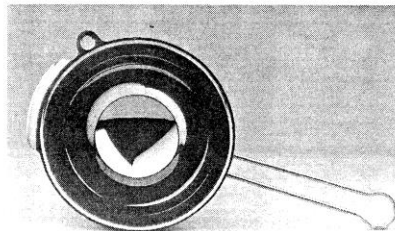
Sammelanmeldung: 3 Muster, S 5 Jahre

Geschäfts-Nr.: 821-1, 1 Abb. ◇ 821-2, 2 Abb. ◇ 821-3, 4 Abb.

821-1



821-2



52 07-01

22 19.07.88 43 10.10.88

21 M 88 00 338.8

54 **Käseglocke**

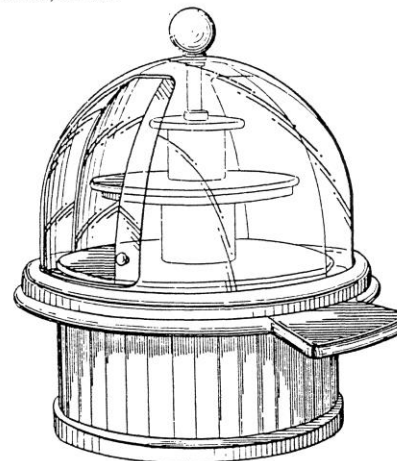
73 Fromarest, S.A.R.L., Paris, FR

74 Seelig, Dr.; Ehlers, Dr.; Himmelmann, Dr.; Seelig, Dr.;

Ziehm, Dr.; Richter, Dr.; Ehlers, Dr.; Hertz-Eichenrode,
Rechtsanwälte, 2000 Hamburg

1 Muster, S 5 Jahre, 5 Abb.

11 M 88 00 338

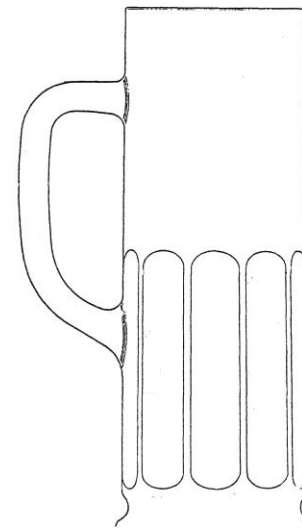


52 07-01

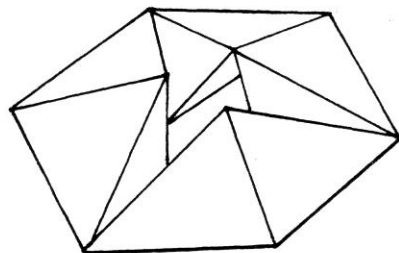
22 23.07.88 43 10.10.88

21 M 88 00 457.0

11 M 88 00 457



73 Thomauske, Norbert, 4100 Duisburg
1 Muster, S 5 Jahre, B, 3 Abb.



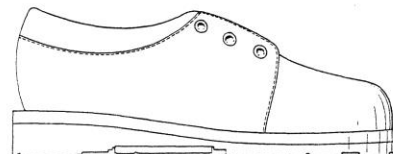
- 52 01-01 11 M 88 00 728
22 04.08.88 43 10.10.88
21 M 88 00 728.6
54 **Zungenteufel (Fruchtgummi)**
73 Park Lane Confectionery Süßwaren GmbH, 7500 Karlsruhe
74 Müller, Hans-Jürgen, Dipl.-Ing.; Gauger, Hans-Peter, Dipl.-Ing., Pat.-Anwälte, 8000 München; Schupfner, Pat.-Anw., 2110 Buchholz
1 Muster, S 5 Jahre, 3 Abb.



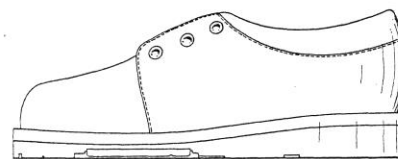
- 52 02-02 11 M 88 00 060
22 13.07.88 43 10.10.88
21 M 88 00 060.5
54 **Damenoberbekleidung (DOB), Damenmäntel, Damenkostüme, Damenjacken**
73 H. Hensel & C. Mortensen GmbH & Co. KG, 1000 Berlin
Sammelanmeldung: 44 Muster, S 1,5 Jahre, AUF
Geschäfts-Nr.: So. 89/101 ◇ So. 89/102 ◇ So. 89/103 ◇ So. 89/104 ◇ So. 89/105 ◇ So. 89/106 ◇ So. 89/107 ◇ So. 89/108 ◇ So. 89/109 ◇ So. 89/110 ◇ So. 89/111 ◇ So. 89/112 ◇ So. 89/113 ◇ So. 89/114 ◇ So. 89/115 ◇ So. 89/116 ◇ So. 89/117 ◇ So. 89/118 ◇ So. 89/201 ◇ So. 89/202 ◇ So. 89/203 ◇ So. 89/204 ◇ So. 89/205 ◇ So. 89/206 ◇ So. 89/207 ◇ So. 89/208 ◇ So. 89/209 ◇ So. 89/210 ◇ So. 89/211 ◇ So. 89/212 ◇ So. 89/213 ◇ So. 89/214 ◇ So. 89/215 ◇ So. 89/216 ◇ So. 89/217 ◇ So. 89/218 ◇ So. 89/301 ◇ So. 89/302 ◇ So. 89/303 ◇ So. 89/304 ◇ So. 89/305 ◇ So. 89/306 ◇ So. 89/307 ◇ So. 89/308



- 52 02-04 11 M 88 00 792
22 03.08.88 43 10.10.88
21 M 88 00 792.8
30 21.03.88 GB 1049351
54 **Kinderschuh**
73 C. & J. Clark International Ltd., Street, Somerset, GB
74 Eitle, Werner, Dipl.-Ing.; Hoffmann, Klaus, Dipl.-Ing., Dr.; Lehn, Werner, Dipl.-Ing.; Fuchsle, Klaus, Dipl.-Ing.; Hansen, Bernd, Dipl.-Chem., Dr.; Brauns, Hans-A., Dipl.-Chem., Dr.; Görg, Klaus, Dipl.-Ing.; Kohlmann, Karl, Dipl.-Ing.; Kolb, Helga, Dipl.-Chem., Dr.; Fischern, Bernhard von, Dipl.-Ing., Pat.-Anwälte; Nette, Alexander, Rechtsanwalt, 8000 München
1 Muster, S 5 Jahre, 2 Abb.



- 52 02-04 11 M 88 00 793
22 03.08.88 43 10.10.88
21 M 88 00 793.6
30 21.03.88 GB 1049352
54 **Kinderschuh**
73 C. & J. Clark International Ltd., Street, Somerset, GB
74 Eitle, Werner, Dipl.-Ing.; Hoffmann, Klaus, Dipl.-Ing., Dr.; Lehn, Werner, Dipl.-Ing.; Fuchsle, Klaus, Dipl.-Ing.; Hansen, Bernd, Dipl.-Chem., Dr.; Brauns, Hans-A., Dipl.-Chem., Dr.; Görg, Klaus, Dipl.-Ing.; Kohlmann, Karl, Dipl.-Ing.; Kolb, Helga, Dipl.-Chem., Dr.; Fischern, Bernhard von, Dipl.-Ing., Pat.-Anwälte; Nette, Alexander, Rechtsanwalt, 8000 München
1 Muster, S 5 Jahre, 2 Abb.



Eingetragenes Design (früher Geschmacksmuster) **Designgesetz**

Durch ein eingetragenes Design wird die ästhetische Gestaltung -Design- eines Gegenstands oder einer Fläche geschützt. Voraussetzung für den Schutz ist, dass das Design ein neues Erzeugnis ist, das Eigenart besitzt, § 1 Designgesetz.

Gegenstand des Schutzes kann z.B. die äußere Gestaltung von Gegenständen des täglichen Bedarfs, aber auch das äußere von Maschinen oder Fahrzeugen sein. Flächenmuster sind z.B. Stoff- oder Tapetenmuster. Ein Muster gilt als neu, wenn vor dem Anmeldetag kein identisches Muster offenbart worden ist. Die Gestaltung des Musters oder Modells darf nicht durch die Technik oder den Gebrauchszweck bedingt sein. Bei der Beurteilung der Eigenart wird berücksichtigt, ob in einer Erzeugnisklasse bereits eine hohe Musterdichte existiert. Ist dies der Fall, sind die Anforderungen an den Unterscheidungsgrad entsprechend geringer.

Es kann gewählt werden zwischen einer Einzelanmeldung und einer Sammelanmeldung. Letztere kann bis zu 100 verschiedene Muster derselben Warenklasse enthalten und bietet eine Gebührenermäßigung. Wenn noch nicht feststeht, welches Muster oder Modell sich auf dem Markt durchsetzen wird, kann eine max. 30 Monate ab Anmeldetag aufgeschobene Bekanntmachung beantragt werden, § 21 DesignG.

Eine 12-monatige Neuheitsschonfrist zugunsten des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers kann in Anspruch genommen werden, § 6 DesignG.

I Original
Modell

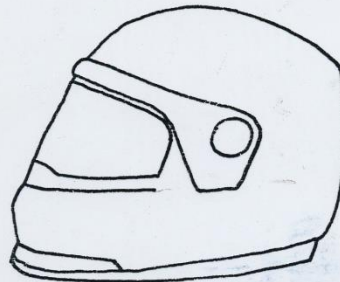
II



III



IV



Fälscher vernichteten 50 000 Arbeitsplätze

VDI nachrichten, Frankfurt, 21. 2. 03 -

Die Aktion Plagiarius prangert jährlich Hersteller von Produktkopien an. Deren Arbeit wird immer professioneller. Unterschiede zwischen Original und Fälschung werden oft erst bei Funktionstests sichtbar. Die Qualität der Plagiate ist mangelhaft. Verärgerte Käufer stellen den guten Ruf des Urhebers in Frage.

Klar ist: Plagiate und Markenpiraterie sind keine Kavaliersdelikte – sie sind ein kriminelles Vergehen.“ Durch das dreiste Nachahmen von geistigem Eigentum anderer gehen, laut Dr. Ingo Kober, Präsident des Europäischen Patentamtes, allein in Deutschland jährlich etwa 50 000 Arbeitsplätze verloren. „Nach Angaben der EU und der Inter-

nationalen Handelskammer entfallen 5 % bis 7 % des gesamten Welthandels auf plagierte Produkte.“ Besonders eklatant ist die Situation in der Softwarebranche: Laut Schätzungen der EU-Kommission werden fast 40 % der Branchenumsätze innerhalb der Union mit kopierten Programmen gemacht.

„Die Folgen für alle betroffenen Unternehmen sind verheerend“, unterstreicht Kober. Angefallene Entwicklungskosten seien, wegen der meist billiger verkauften Fälschungen, kaum wieder einzunehmen. Außerdem drohten irreparable Image-Schäden infolge von Verwechslungen mit den qualitativ oft minderwertigen Kopien. „Der existenzielle Ruin kann die Folge sein.“

Um dem entgegen zu wirken, startete Prof. Rido Busse 1977 die Aktion Plagiarius. Seit dem wird jährlich die gleichnamige Negativauszeichnung verliehen – ein schwarzer Zwerg mit goldener Nase. Wie schon in der Vergangenheit war auch bei der jüngsten „Ehrung“ vergangene Woche in Frankfurt keiner der Preisträger vor

Ort. „Wüssten die im Vorfeld Auszeichnung, würde es ein Verfügungen gegen uns regeln die Plagiatoren hätte sich ein aber auch nicht gelohnt. „Ech den bekommen nur die O Schädiger bekommen natü Kopien.“

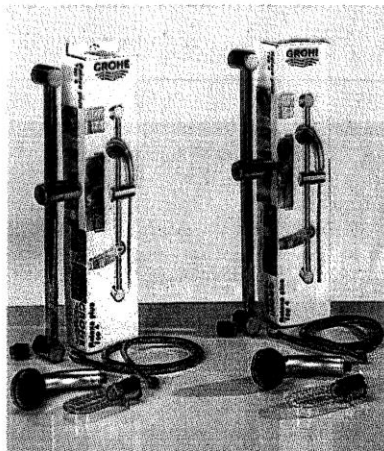
Den „ersten Preis“ sichert Alutop AG, Vaduz. Die Liecht kopierten eine Profilserie der Item GmbH. „Das Plagiat gle Original auf den Zehntelmi erklärt Item-Geschäftsführer Kastner. „Die Radien und Fun chen sind absolut identis

ist es aus technischer nicht zwingend erfordert selben Maße zu nutzen orientiert sich teilweise unserer Namensget Katalogdarstellung produktbeschreibend ten.“

Der zweite Preis w koreanischen Firma F ket zugesprochen. Sie einen Henkelbecher nismacksteller aus c „Update“ des Origin lers Kahla aus Thürin

Dritter „Sieger“ w Firma Zhejiang Har Chinesen fälschen b

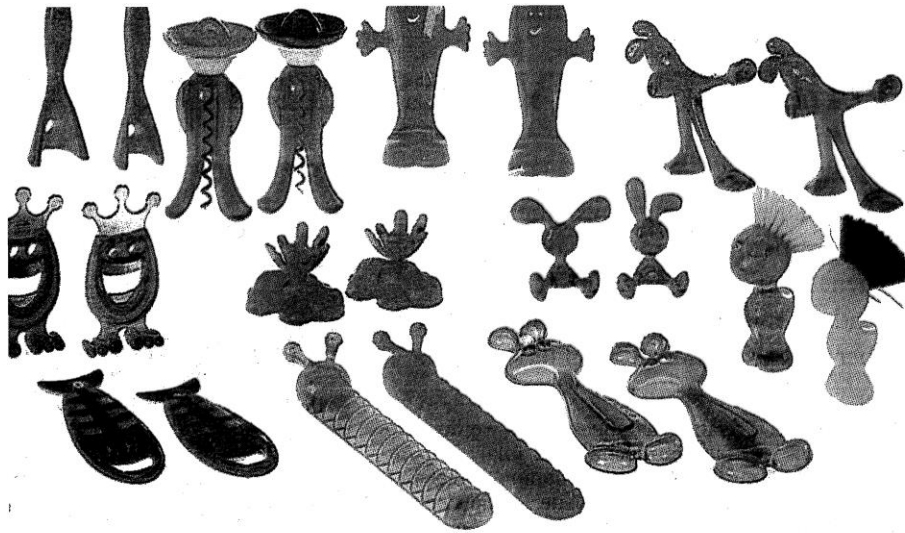
zwei Jahren d schleifer 400 c Stiel aus We Dabei nähert Plagiat imme dem Original zwischen selbst die gle häusefarben



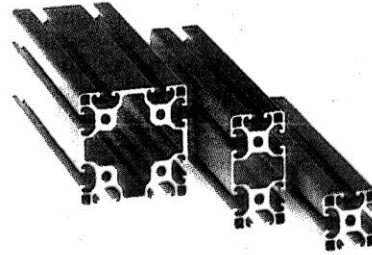
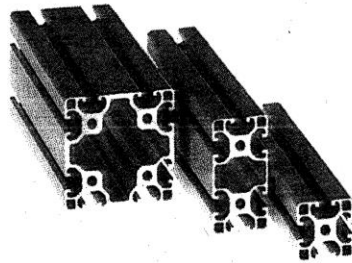
„Grohl“ statt Grohe: Original-Brausen set und Plagiat sind äußerlich nur durch den Firmennamen zu unterscheiden



Der Plagiarius wird dreisten Produktfälschern verliehen.



Elf auf einen Streich:
Die Produkte der Firma Koziol gefielen scheinbar auch den „Designern“ eines chinesischen Unternehmens. Sie kopierten gleich eine ganze Produktreihe.



„Siegler“ im Wettbewerb der Dreistigkeiten wurde die Alutop AG. Die Liechtensteiner kopierten auf einen Zehntelmillimeter genau eine Profilerie der Solinger Item GmbH.

Wegen der stets wachsenden Anzahl geschickter Kopien entschloss sich die Jury in diesem Jahr erstmals, Sonderpreise zu vergeben, etwa für Serienreife. Hier siegte die Firma China Tuhsujiang. Sie kopiert gleich elf Produkte des Unternehmens Koziol – ideas for kids GmbH.

Welche Kriterien, nach denen Preisräusgewählt werden, gibt es nicht? Preisrichter stehen immer wieder der Frage: Ist es besonders dreist, ein Produkt perfekt zu kopieren? Oder ist es noch dreister, ein Produkt man nachzuahmen?“, so Busse. Ein Mitglied der jährlich wechselnden Jury sagte es in der Vergangenheit auf den Punkt: „Ich lasse mich vom Grad meiner Empörung leiten.“

STEFAN ASCHKE

Schutzrechte

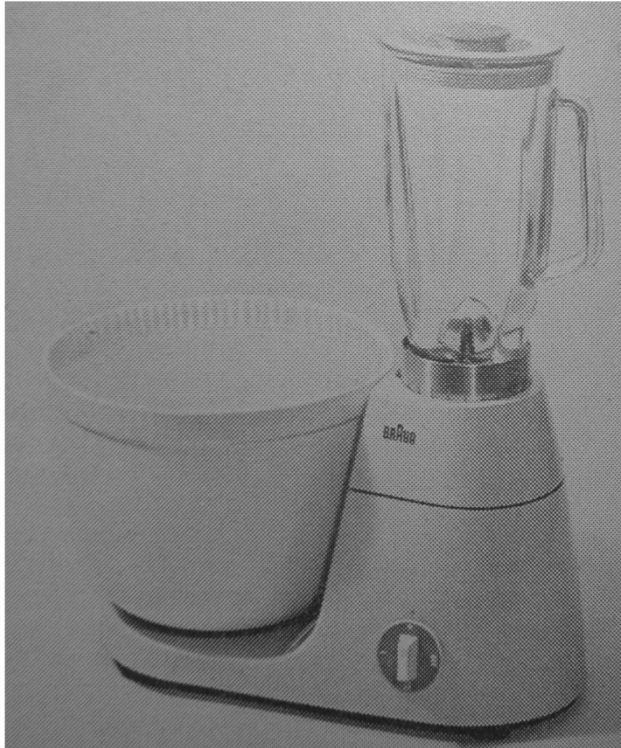
Kampf den Piraten

Wer sein geistiges Eigentum vor Plagiatoren schützen will, dem steht seit März 2002 das „nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ zur Verfügung. Es gewährt kostenlos EU-weiten Schutz. Um sich darauf berufen zu können, muss die Schöpfung lediglich „offenbart“ worden sein. „Wann etwas 'offenbart' ist, ist aber leider noch unklar“, so Schutzrechtsexpertin Dr. Ailki Busse, München. Reicht die Präsentation auf einer lokalen Messe? Oder muss es eine internationale Ausstellung sein? „Auf der sicheren Seite steht, wer sein Produkt auf designpublisher.de vorstellt.“ Das kostet je nach Anzahl der veröffentlichten Ideen höchstens 50 €. Ab dem 1. April steigt darüber hinaus auch das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM) zur Verfügung. Ab Anmeldetag werden dann Schöpfungen für längstens 25 Jahre geschützt. Das nicht eingetragene GGM ist für drei Jahre ab dem Offenbarungstag geschützt. Es kann innerhalb von zwölf Monaten ab Offenbarung zum eingetragenen Geschmacksmuster angemeldet werden. s

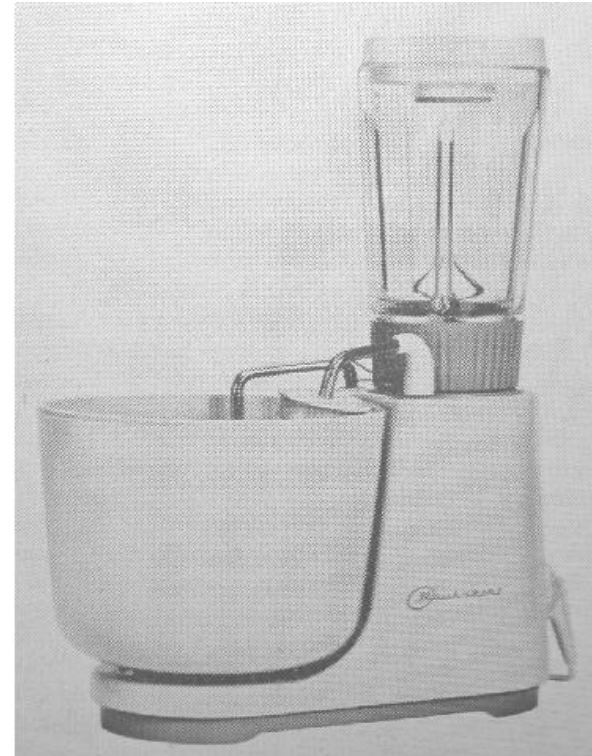
www.designpublisher.de

Geschmacksmusterverletzung Küchenmaschine

Entscheidung des BGH GRUR 1965, 198



Braun
Küchenmaschinen KM3
Geschmacksmuster



Bauknecht
Küchenmaschinen A5
Nachbau

Geschmacksmusterrecht

Warenzeichengesetz (WZG) §§ 1 Abs. 2, 7; WZG §§ 24. — „Trockenrasierer“.

Die Warenzeichenverletzung bei Vertrieb einer Ware, deren äußeres Erscheinungsbild mit einem geschützten Bild übereinstimmt oder verwechslungsfähig ist, wenn das Erscheinungsbild das Wesen der Ware selbst ausmacht. Grundsätzliche Leitsätze:

Zur Frage der Offenbarung des ästhetischen Gehalts eines geschützten Bildes durch die niedergelegte Abbildung. Voraussetzungen des Schutzes einer Unterkombination. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21. Januar 1977

Aktz.: I ZR 49/75 (OLG Karlsruhe)

Die Parteien sind Wettbewerber in der Herstellung und dem Vertrieb von elektrischen Trockenrasierern. Die Kl. hat die Bekl. wegen Verletzung von Geschmacksmuster-, Marken- und Ausstattungsrechten sowie wegen unzulässigen Wettbewerbs auf Unterlassung, Rechnungslegung und Schadensersatz in Anspruch genommen.

Die Kl. hat einen elektrischen Trockenrasierer mit einem scherenartigen Scherkopf, Fabrikbezeichnung SM 3, gemäß der beigefügten Abbildung am 13. Januar 1960 als Geschmacksmuster für plastische Erzeugnisse angemeldet (Nr. 6616 Amtsgericht Frankfurt/Main). Die Abbildung zeigt in schwarz-weiß den Apparat schräg von vorn mit dem matt-schwarzen Gehäuse und dem metallisch glänzenden Scherkopf wie folgt:



Die Schutzdauer dieses Geschmacksmusters war bis zum 13. Januar 1975 verlängert.

Die Kl. hat elektrische Trockenrasierer mit der Bezeichnung SM 3 und einer im wesentlichen ihrem Geschmacksmuster entsprechenden Gestaltung und Farbgebung ab Juli 1962 hergestellt und vertrieben. Ab September 1962 hat sie das Modell SM 3 durch das Modell „sixtant“ ersetzt, das äußerlich nur durch die Farbkombination aus matt-schwarzem Motorengehäuse und matt verchromtem Scherkopf von dem Vormodell SM 3 unterscheidet.

Die Kl. ist ferner Inhaberin des am 10. August 1965 angemeldeten und am 6. Oktober 1965 eingetragenen deutschen Warenzeichens Nr. 810 554, das aus einer Abbildung eines Trockenrasierers „sixtant“ und dem darüber angebrachten Namen der Kl. „Braun“ besteht.

Der Lauf des Rechtsstreits hat die Bekl. für diesen Rasierer mit matt-schwarzem Gehäuse und matt verchromtem Scherkopf eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben, daß sich der diesbezügliche Unterlassungsantrag durch die Hauptsache erledigt hat.

Seit September 1968 produziert und vertreibt die Bekl. diesen Trockenrasierer unter der Bezeichnung „Oxford“ in gleicher plastischer Gestaltung, wobei jedoch der Scherkopf glänzend verchromt und das Gehäuse farbig gelb sowie auf der Vorderseite mit einem großen Metallblech versehen ist, das die Modellbezeichnung „Oxford 70“ und den Firmenbestandteil der Bekl. „ZACH“ trägt. Das hat folgende Vorderansicht:



Von vorn und schräg oben aufgenommen bietet es folgendes Bild:





: Playmobil-Indianer zu Pferd
-BIG-Indianer zu Fuß

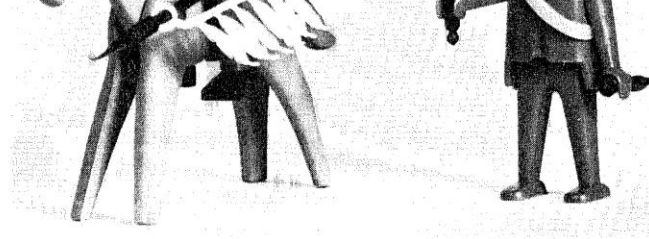
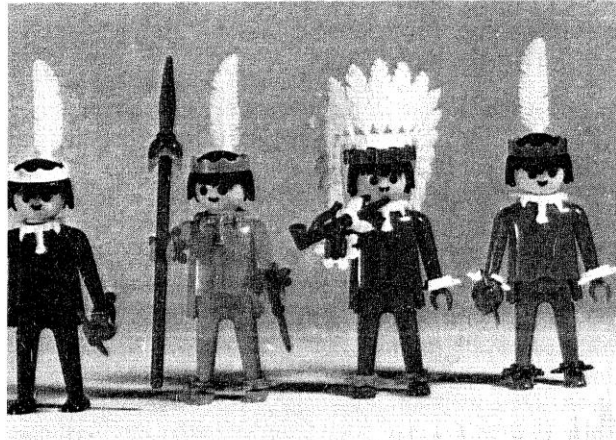


Abb. 2: PLAY-BIG-Indianer auf Playmobil-Pferd
Playmobil-Indianer zu Fuß mit PLAY-BIG-Tomahawk



3: Modelle der Klägerin GRUR 1980 Heft 4, 237

Das zwangslose Zusammenordnen von Spielzeugen der beiden Parteien und das Austauschen von Visiten anbelangt, so wurde die gleiche Beobachtung nur an den Figuren-Gruppen der Indianer gemacht, deren z.B. auch bei der „Erste Hilfe“-Gruppe. Die Figuren konnten mühelos ausgetauscht oder von den Figuren der verschiedenen System getragen werden. In seinen eigenen Beobachtungen glaubt der Rezensent zu dem Schluß ziehen zu können, daß die Modelle der Klägerin im wettbewerbsrechtlichen Sinne als Verwechslungsfähig angesehen werden müssen. Wenn es für die Befreiung von der Gefahr der Verwechslung noch eines Beweises bedürftig ist, so ist er durch die tatsächliche Verwechslung der Figuren-Modellen der Modelle beider Parteien durch den Rezensenten in der Urteils erbracht worden.

Das kennzeichnungs- und wettbewerbsrechtliche Schutzmerkmal der Verwechslungsgefahr ist für die Verwechslungsgefahr, ob eine verbotene Nachbildung im Sinne des Markenrechts vorliegt, nicht erforderlich. Die Verwechslungsgefahr kann aber – wie einmütig im Urteil festgestellt wird – ein Indiz für eine verbotene

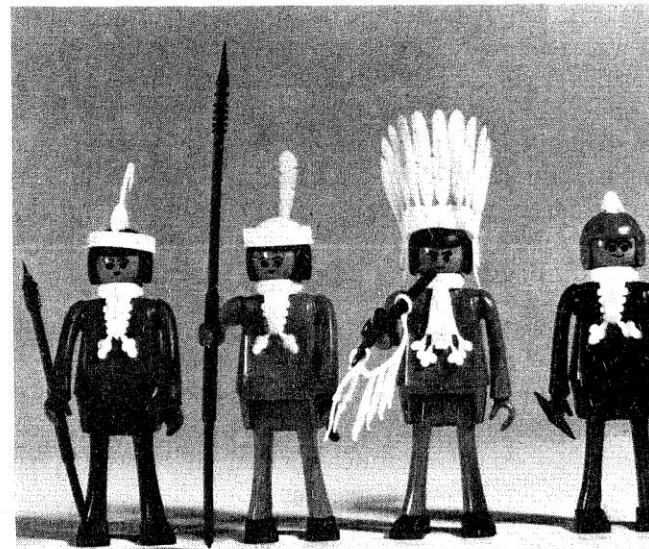


Abb. 4: Modelle der Beklagten GRUR 1980 Heft 8, 790

„Wird die Verwechslungsgefahr verneint, so steht keineswegs fest, daß nicht nachgebildet wurde. Besteht aber eine Verwechslungsgefahr, so spricht sie für das Vorliegen einer unzulässigen Nachbildung (so auch BGH in GRUR 1961, 642 – Straßenleuchte)“⁹⁾.

Der Bundesgerichtshof selbst hatte in seiner Entscheidung „Straßenleuchte“ ausgeführt:

„Verwechslungsgefahr ist an und für sich für die Annahme einer Nachbildung nicht einmal erforderlich. Wird sie bejaht – was nach den Ausführungen in dem angefochtenen Urteil unbedenklich geschehen kann –, so ist damit die Übereinstimmung des Erzeugnisses auch unter dem Gesichtspunkt des Markenrechts in überzeugender Weise darzulegen und zugleich bereits ein starkes Anzeichen für den T

Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Durch das Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann mit nur einer einzigen Anmeldung ein Geschmacksmusterschutz in der gesamten europäischen Union (zur Zeit 27 Länder) erlangt werden. Die entsprechende zuständige Behörde ist das **Harmonisierungsamt für den europäischen Binnenmarkt** in Alicante.

Die Verordnung sieht zwei Schutzformen vor:

1. Das "nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster"

Dieses Schutzrecht wird automatisch durch das bloße Herstellen von Erzeugnissen, bei denen ein der Öffentlichkeit zugänglich gemachtes Muster Verwendung findet, begründet. Schutz für ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster wird also durch die Veröffentlichung eines Musters oder Modells in einem Land der Europäischen Union erlangt, soweit die entsprechenden einschlägigen Fachkreise davon Kenntnis nehmen können (beispielsweise Veröffentlichung auf einer Fachmesse). Die Schutzdauer eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters beträgt 3 Jahre ab dem Tag, an dem es der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft zum ersten Mal zugänglich gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Schutzdauer ist nicht möglich.

Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster hat für den Geschmacksmusterinhaber den Nachteil, dass er nachweisen muss, dass der Verletzer sein Geschmacksmuster kannte. Dieser Nachweis ist bei dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht erforderlich:

2. Das "eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster"

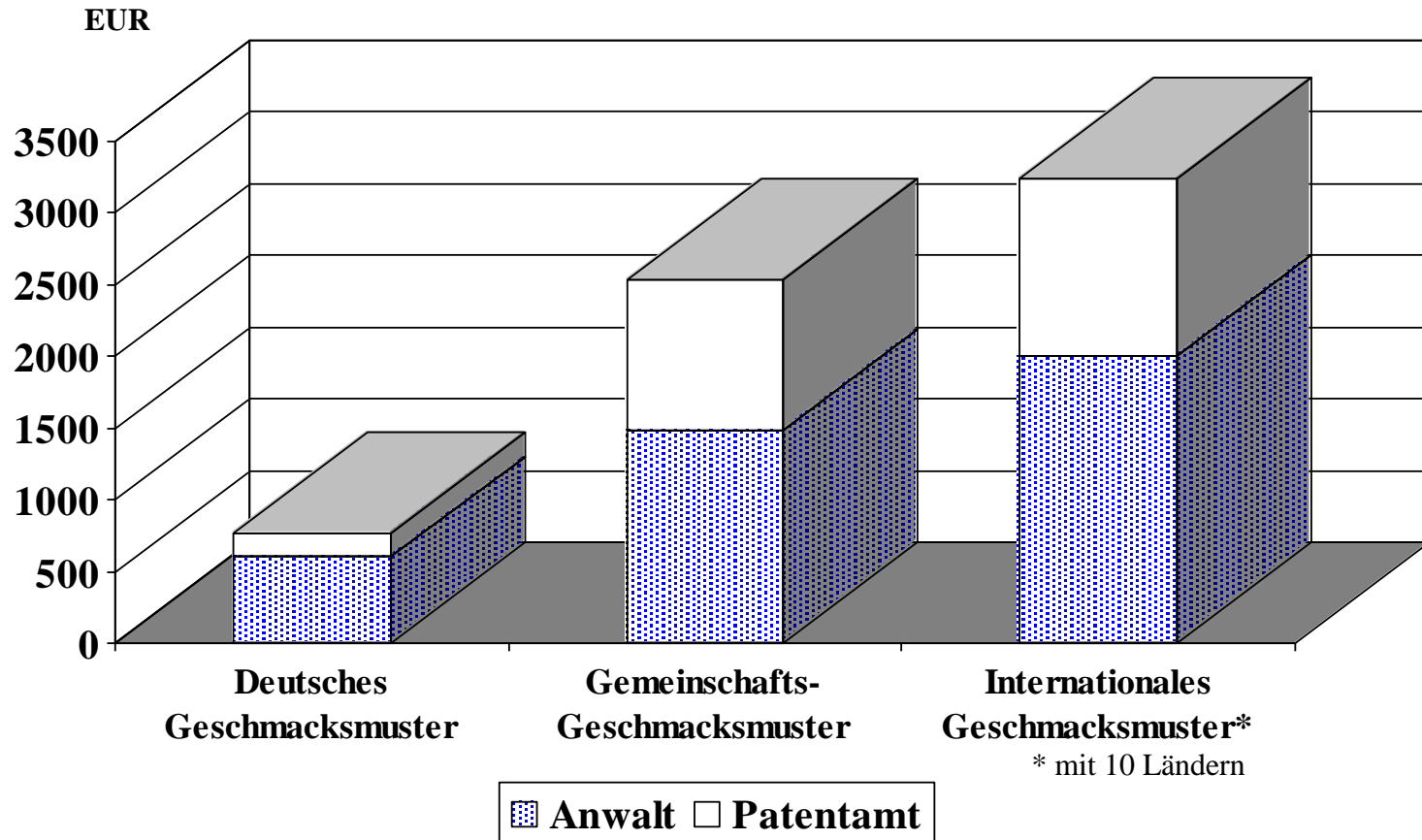
Um den Schutz eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu erhalten, muss ein Antrag beim Harmonisierungsamt für den europäischen Binnenmarkt gestellt werden. Die Anmeldung kann aber auch bei einer Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates (in Deutschland: das Deutsche Patent- und Markenamt) eingereicht werden.

Es ist möglich, eine sogenannte **Sammelanmeldung** einzureichen, d.h. dass mehrere Geschmacksmuster derselben Klasse in einer Anmeldung zusammengefasst werden können. Bzgl. der Anzahl der Muster, die in einer Sammelanmeldung zusammengefasst werden können, gibt es keine Beschränkung.

Sobald alle Erfordernisse erfüllt sind, wird das Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen und im Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster bekannt gemacht. Die Bekanntmachung kann auf Antrag auf maximal 30 Monate ab dem Anmeldetag aufgeschoben werden.

Der Schutz eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters läuft zunächst 5 Jahre ab dem Anmeldetag und kann jeweils nach 5 Jahren bis zu einer Gesamtlaufzeit von maximal 25 Jahren verlängert werden.

Durchschnittliche Kosten von Designanmeldungen Sammelanmeldung mit 5 Mustern in schwarz/weiß



Halbleiterschutzgesetz

Durch das Halbleiterschutzgesetz wird die geometrische Struktur -Topographie- eines Halbleitererzeugnisses -Mikrochip- geschützt. Schutzgegenstand können im Gegensatz zur entsprechenden Regelung in den USA nicht nur der Halbleiterchip als solcher, sondern z.B. auch die Masken oder das Layout zu dessen Entwicklung sein. Das neue Schutzrecht kann für die Bundesrepublik Deutschland von EU-Staatsangehörigen erlangt werden, die eine Niederlassung im EU-Bereich haben. Es stellt damit einen Investitionsschutz für eine im Bereich der EU erbrachten Leistung dar.

Im Unterschied zu technischen Schutzrechten, wie Patent oder Gebrauchsmuster, wird ausschließlich die geometrische Gestaltung des Mikrochips geschützt und nicht seine technische Funktion oder sein technologischer Aufbau. Voraussetzung für den Schutz einer Topographie ist nach § 1, Abs.1, S.1, daß diese "Eigenart" aufweist. Hierbei ist nach § 1, Abs. 2 vorausgesetzt, daß die Topographie selbst das Ergebnis geistiger Arbeit ist und nicht die reine Nachbildung einer fremden Topographie. Darüber hinaus beinhaltet der Begriff "Eigenart", daß die Topographie nicht alltäglich sein darf, d.h. nicht nur dem in der Halbleiterindustrie üblichen Standard entspricht.

"Neuheit" im patentrechtlichen Sinne ist dagegen für die Topographie nicht Schutzvoraussetzung. Die unabhängige Schöpfung einer bereits existierenden Topographie und vor allem die Weiterentwicklung eines Halbleitererzeugnisses auf der Grundlage der Analyse einer geschützten Topographie - sogenanntes "Reverse Engineering" - wird als zulässig angesehen.

- Durch ein eingetragenes Design wird die **ästhetische Gestaltung** eines Gegenstands oder einer Fläche geschützt.
- Voraussetzung für den Schutz ist, dass das Design ein **neues** Erzeugnis ist, das **Eigenart** besitzt.
- Vom Designschutz ausgeschlossen sind Erscheinungsmerkmale von Erzeugnissen, die ausschließlich durch deren **technische** Funktion bedingt sind.
- Es kann gewählt werden zwischen einer Einzelanmeldung und einer **Sammelanmeldung**. Letztere kann bis zu 100 verschiedene Muster derselben Warenklasse enthalten und bietet eine Gebührenermäßigung.
- Es kann eine 12-monatige **Neuheitsschonfrist** zugunsten des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers in Anspruch genommen werden.
- Um den Schutz eines **eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters** (25 EU-Länder) zu erhalten, muss ein Antrag beim Harmonisierungsamt für den europäischen Binnenmarkt gestellt werden.
- Die Schutzdauer eines **nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters** beträgt 3 Jahre ab dem Tag, an dem es der Öffentlichkeit innerhalb der Gemeinschaft zum ersten Mal zugänglich gemacht worden ist.

Fernstudium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Helge B. Cohausz und Prof. Dr. Volker Jänich



seit 1558

Nebenberufliche Weiterbildung zur/zum

Patentingenieur/in

Patentreferent/in

Patentmanager/in

mit Universitäts-Zertifikat

Für Unternehmen, Wissenschaft und Forschung sind Kenntnisse über den Gewerblichen Rechtsschutz von großer Bedeutung. Dieses Fernstudium bietet einen Überblick über alle Verfahren und vermittelt praxisnah das Wissen um die Anmeldung, Erteilung, Verwertung und Verteidigung von Gewerblichen Schutzrechten. Dieser Lehrgang wurde entwickelt für Studierende der Ingenieur-Wissenschaften, Informatik, Physik, Chemie, Medizin, Bio-Wissenschaften, Mathematik, Betriebswirtschaft Ingenieure
Naturwissenschaftler
Betriebswirte
Patentanwälte in der Ausbildung
Patentanwaltfachangestellte
Patentsachbearbeiter
sowie für alle Fachkräfte,
die sich im Gewerblichen Rechtsschutz weiterbilden möchten.

www.ipforip.de

Ausgeschlossen von der Teilnahme sind Rechtsanwälte.